

Vorschlag: Generali Riesterrente

Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie zur Altersvorsorge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Versicherungsnehmer /
 Versicherte Person

Herr , geb. 15.02.1987

Allgemeine Vertragsdaten

Versicherungsbeginn	01.04.2014
Beitragszahlungsdauer bis zum Ende der Ablaufphase	45 Jahre
Ablaufphase	vom 01.04.2054 bis 01.04.2059
Rentenbeginnalter	67 Jahre
Berechnungsvariante	Individuell
Überschuss-System (Aufschubzeit)	Verzinsliche Ansammlung

Leistungen im Erlebensfall bei Rentenbeginn zu Beginn der Ablaufphase

Garantierte monatliche Altersrente	€ 196,70
Garantierte monatliche Altersrente ohne Förderung	€ 170,20
Rentenbeginn mit 67 Jahren am 01.04.2054	

Im Rentenbezug haben Sie die Wahl zwischen zwei Überschuss-Systemen:

Monatliche Gesamtrente inkl. nicht garantierter Überschussanteile *) jährlich steigend	€ 300,40
---	----------

oder:

Dynamische Bonusrente inkl. nicht garantierter Überschussanteile*)	€ 365,00
--	----------

Garantiertes Verrentungskapital	€ 60.269,00
--	--------------------

Gesamtes Verrentungskapital inkl. nicht garantierter Überschussanteile*)	€ 91.960,00
--	-------------

im gesamten Verrentungskapital inkl. nicht garantierter Überschussanteile*) sind berücksichtigt:

- Schlussüberschüsse	€ 8.323,00
- Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven	€ 2.081,00

Leistungen im Erlebensfall bei Rentenbeginn am Ende der Ablaufphase

Garantierte monatliche Altersrente	€ 254,50
Rentenbeginn mit 72 Jahren am 01.04.2059	

Im Rentenbezug haben Sie die Wahl zwischen zwei Überschuss-Systemen:

Monatliche Gesamtrente inkl. nicht garantierter Überschussanteile*) jährlich steigend	€ 407,30
--	----------

*) Bei der Berechnung haben wir unterstellt, dass die heute gültige Überschussbeteiligung ununterbrochen fortgilt. Die Überschussbeteiligung kann jedoch im Vertragsverlauf schwanken und auch ganz entfallen, die Berechnung ist daher hypothetisch. Nähere Hinweise zur Überschussbeteiligung finden Sie in den Tarifierläuterungen.

oder:

Dynamische Bonusrente inkl. nicht garantierter Überschussanteile*)	€ 485,00
Garantiertes Verrentungskapital	€ 69.792,00
Gesamtes Verrentungskapital inkl. nicht garantierter Überschussanteile*)	€ 111.704,00
im gesamten Verrentungskapital inkl. nicht garantierter Überschussanteile*) sind berücksichtigt:	
- Schlussüberschüsse	€ 50,00
- Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven	€ 2.548,00

Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn

Rentengarantiezeit	10 Jahre
---------------------------	----------

Monatlicher Beitrag Rentenversicherung

Monatlicher Eigen-Beitrag	€ 91,00
Voraussichtliche jährliche Zulage im ersten Jahr	€ 154,00
Erhalten Sie geringere Zulagen, wird für die Berechnung ein entsprechend höherer Eigen-Beitrag unterstellt	

*) Bei der Berechnung haben wir unterstellt, dass die heute gültige Überschussbeteiligung ununterbrochen fortgilt. Die Überschussbeteiligung kann jedoch im Vertragsverlauf schwanken und auch ganz entfallen, die Berechnung ist daher hypothetisch. Nähere Hinweise zur Überschussbeteiligung finden Sie in den Tarifierläuterungen.

Normierte Modellrechnung nach § 154 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

In dieser Modellrechnung werden zur Darstellung der möglichen Leistungen bei Rentenbeginn der Versicherung gesetzlich vorgeschriebene normierte Zinssätze verwendet. Der normierte Zinssatz für die Gesamtverzinsung beträgt zurzeit 2,92 %. Zusätzlich werden Zinssätze mit einer Gesamtverzinsung um einen Prozentpunkt niedriger 1,92 % und einem Prozentpunkt höher 3,92 % verwendet. Das heißt, die möglichen Gesamtleistungen werden in einer unverbindlichen Modellrechnung, mit den genannten vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Zinssätzen, dargestellt.

Vertragsverlauf

	Unverbindliche Gesamtleistungen bei einer angenommenen Gesamtverzinsung von 2,92 %	Unverbindliche Gesamtleistungen bei einer angenommenen Gesamtverzinsung um einen Prozentpunkt	
		niedriger (1,92 %)	höher (3,92 %)
- zum Beginn der Ablaufphase			
Monatliche Gesamrente (jährl. steigend)	216,90 €	176,20 €	269,30 €
Monatliche Dynamische Bonusrente - am Ende der Ablaufphase	263,60 €	199,20 €	327,30 €
Monatliche Gesamrente (jährl. steigend)	299,70 €	236,20 €	384,90 €
Monatliche Dynamische Bonusrente	356,90 €	263,50 €	458,60 €

In der Normierten Modellrechnung sind Zulagen nicht berücksichtigt.

Bei den **unverbindlichen Gesamtleistungen** handelt es sich um eine hypothetische normierte Modellrechnung.

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Zinssätze sind rein hypothetisch, denn unsere tatsächlichen Gesamtleistungen werden mit unserer in dem jeweiligen Jahr gültigen Gesamtverzinsung berechnet.

Zudem gewähren wir zum Rentenbeginn einen Schlussüberschuss, der in der dargestellten Modellrechnung nicht enthalten ist.

Die unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiel anzusehen und stellen keine Ober- oder Untergrenze dar. Die tatsächlichen Gesamtleistungen können erheblich höher oder niedriger als dargestellt ausfallen.

Wichtige Hinweise zu einigen Werten, die wir im Vorschlag dargestellt haben

Die Generali erwirtschaftet traditionell für ihre Versicherungsnehmer Überschüsse, und an diesem Erfolg nehmen Sie mit **Generali Riesterreente** teil. Doch die künftige wirtschaftliche Entwicklung können wir nicht voraussagen. Unsere Darstellung basiert auf den im Jahr 2014 aktuellen Überschussanteilsätzen, die sich in Zukunft ändern können. Daher können wir die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung nicht garantieren.

Wichtige Hinweise zu einigen Werten, die wir in der Tabelle für Ihren Altersvorsorgevertrag dargestellt haben

- Die **Zulage** besteht aus Grund- und Kinderzulage. Eine Kinderzulage erhalten Sie nur für den Zeitraum, in dem Sie Kindergeld für das betreffende Kind beziehen. **Unsere Berechnung unterstellt, dass Sie wegfallende Kinderzulagen durch Eigen-Beiträge ersetzen, die wir in Form von Einmalbeiträgen berücksichtigt haben.** Die Zulagen können erst mit Ablauf des Kalenderjahres beantragt werden, für das sie gewährt werden sollen; in der Modellrechnung werden sie daher – vorsichtig kalkuliert – erst nach Ablauf eines Jahres berücksichtigt. Wir haben weiterhin unterstellt, dass Sie Ihre Zulagen regelmäßig beantragen bzw. einen Dauerzulagantrag stellen.
- Bei den **garantierten Leistungen und unverbindlichen Gesamtleistungen** unterstellen wir, dass alle ausgewiesenen Eigen-Beiträge und Zulagen bzw. Zulagen ersetzende Beiträge gezahlt wurden. Außer bei Rentenzahlungen an den Versicherungsnehmer muss die staatliche Förderung unter bestimmten Voraussetzungen zurückgezahlt werden.
- Bei den **unverbindlichen Gesamtleistungen mit der derzeit gültigen Überschussbeteiligung** handelt es sich um eine hypothetische Modellrechnung. Mit fortschreitendem Zeitablauf sind mögliche Überschüsse immer schwieriger berechenbar, denn sie hängen von zahlreichen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Entwicklung der versicherten Risiken und Kosten sowie von den Erträgen aus den Kapitalanlagen. Obwohl wir vorsichtig kalkulieren, können wir über weit in der Zukunft liegende, mögliche Leistungen daher nur unverbindliche Aussagen treffen. Sie gelten nur dann, wenn die für 2014 festgesetzten Überschussanteile während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die unverbindlichen Gesamtleistungen sind nur als Beispiel anzusehen und stellen keine Ober- oder Untergrenze dar. Die tatsächlichen Gesamtleistungen können erheblich höher oder niedriger als dargestellt ausfallen.
- Die Überschussbeteiligung besteht aus dem **laufenden Überschuss** und dem **Schlussüberschuss**. Der Schlussüberschuss ist nur für das laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in dem jeweiligen Jahr beendet, beitragsfrei gestellt oder verrentet werden. Er kann in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit höher oder niedriger ausfallen beziehungsweise auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe des Schlussüberschusses steht daher erst nach Festsetzung für das Jahr der Fälligkeit fest. Zu Beginn der Ablaufphase wird der bis dahin erreichte Schlussüberschuss Ihrem Vertrag gutgeschrieben. Während der Ablaufphase wird der jeweils neu hinzukommende Schlussüberschuss Ihrem Vertrag zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres ebenfalls gutgeschrieben und erhöht zusätzlich die Leistung aus Ihrer Versicherung.
- Zusätzlich zu der Beteiligung an den Überschüssen können Sie noch eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erhalten. Bewertungsreserven entstehen, wenn der tatsächliche Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als in unserem Jahresabschluss ausgewiesen. Entstandene Bewertungsreserven können sich auch wieder auflösen, wenn der Marktwert der Kapitalanlage sinkt. Für die angemessene und verursachungsgerechte Beteiligung Ihrer Versicherung sind die vorhandenen Bewertungsreserven bei Beendigung der Versicherung bzw. bei Rentenbeginn entscheidend (vgl. Allgemeine Versicherungsbedingungen). Wenn bei Vertragsbeendigung oder Rentenbeginn ein Schlussüberschussanteil fällig wird, kann Ihre Versicherung eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven erhalten. Auch Versicherungen im Rentenbezug werden jährlich an ggf. vorhandenen Bewertungsreserven beteiligt.
- Soweit die dargestellten unverbindlichen Leistungen mit der derzeit gültigen Überschussbeteiligung die garantierten Leistungen übersteigen, hat der Berechtigte auf diese Leistungen keinen Anspruch, wenn die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer ausfällt. **Die tatsächlichen Gesamtleistungen sinken jedoch nie unter die garantierten Leistungen.**

Informationen nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Welches Guthaben ergibt sich aus meinen Eigen-Beiträgen?

In der folgenden Tabelle stellen wir in einer unverbindlichen Modellrechnung dar, welches Guthaben sich aus Ihren Eigen-Beiträgen und den staatlichen Zulagen in den ersten 10 Jahren der Aufschubzeit ergeben kann. Zum Vergleich haben wir dargestellt, welche Beträge sich bei einer angenommenen Verzinsung Ihrer Eigen-Beiträge und der staatlichen Zulagen von 2 %, 4 % bzw. 6 % ergeben.

Vertragsverlauf

Jahr	Summe der bis zum Ende des Jahres fälligen Eigen-Beiträge und Zulagen	Garantierte Leistungen bei Rückkauf/Wechsel	Aufgezinste Eigen-Beiträge und staatliche Zulagen mit einem jährlichen Zinssatz von:		
			2 %	4 %	6 %
	€	€	€	€	€
1	1.092,00	683	1.114	1.136	1.158
2	2.338,00	1.523	2.407	2.477	2.548
3	3.584,00	2.381	3.726	3.872	4.022
4	4.830,00	3.255	5.071	5.323	5.584
5	6.076,00	4.148	6.443	6.832	7.240
6	7.322,00	5.041	7.843	8.401	8.995
7	8.568,00	5.952	9.271	10.033	10.855
8	9.814,00	6.881	10.727	11.730	12.827
9	11.060,00	7.829	12.212	13.495	14.917
10	12.306,00	9.114	13.727	15.331	17.133

Die Kosten für den Wechsel in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals betragen 100,00 EUR und sind in den oben aufgeführten unverbindlichen Gesamtleistungen bereits berücksichtigt.

Die angegebenen **Garantierten Leistungen bei Rückkauf/Wechsel** gelten, wenn die Versicherung vom Versicherungsbeginn bis zum Kündigungs- bzw. Wechseldatum unverändert fortgeführt wird und uns die staatlichen Zulagen in der angenommenen Höhe zu fließen. Bei einer Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufwertes sind wir gesetzlich verpflichtet, den Rückkauf der Zentralen Zulagenstelle (ZfA) zu melden. Erst nachdem uns beschieden wurde, in welcher Höhe Zulagen und gewährte Steuervorteile zurückzuzahlen sind, sind wir ermächtigt, den Rest des Rückkaufwertes auszuführen.

Die angegebenen Werte können sich noch aufgrund der Überschussbeteiligung erhöhen.

Eine besondere Berücksichtigung sozialer, ethischer oder ökologischer Belange bei der Anlage Ihrer Eigen-Beiträge und der staatlichen Zulagen erfolgt nicht.

Wie erhalte ich die staatliche Förderung?

Sie reichen uns den ausgefüllten Dauerzulagenantrag ein, dadurch erteilen Sie uns die Vollmacht, für Sie jährlich die Zulagen zu beantragen. Wir leiten den Antrag dann zur Festsetzung der Zulage an die Zentrale Zulagenstelle (ZfA) weiter. Bitte erteilen Sie ggf. gegenüber der für die Zahlung Ihres Entgelts zuständigen Stelle die Einwilligungserklärung zur Weitergabe der für den maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten, wenn Sie zum förderfähigen Personenkreis gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG gehören und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Zusätzlich können Sie den Sonderausgabenabzug im Rahmen Ihrer Steuererklärung geltend machen.

Wurde dieser Vertrag zertifiziert?

Nach den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes wurde dieser Vertrag mit Wirkung zum 7.11.2011 von der zuständigen Zertifizierungsstelle zertifiziert. Die Zertifizierungsnummer lautet: 005675.

Anschrift der Zertifizierungsstelle
Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

Dieser Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage der Generali Lebensversicherung AG erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Weitere wichtige Informationen zu unseren Leistungen finden Sie in den Erläuterungen.

Produktinformationsblatt zu Ihrer Rentenversicherung nach Tarifgruppe RA 12

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Produktinformationsblattes nur einen Überblick über die wesentlichen Vertragsinhalte bieten kann. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Bei dem angebotenen Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

2. Was ist versichert?

Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen eine lebenslange monatliche Rente. Wir garantieren Ihnen, dass zum Rentenbeginn und vor einer Teilkapitalzahlung mindestens ein Kapital in Höhe der von Ihnen gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Rentenzahlung zur Verfügung steht (**Beitragserhaltungsgarantie**).

Zum Rentenbeginn können Sie eine Teilkapitalzahlung von bis zu 30 % Ihres dann vorhandenen Kapitals wählen. Ihre monatliche Rente vermindert sich dadurch entsprechend. Vor dem Rentenbeginn können Sie einen Betrag bis zur Höhe des Gesamtguthabens als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt werden muss, entnehmen. Durch die Entnahme verringern sich das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen entsprechend.

Der Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

Im Todesfall vor Rentenbeginn zahlen wir das Deckungskapital Ihrer Versicherung abzüglich der staatlichen Zulagen und der gewährten Steuervorteile an den Berechtigten aus.

Im Todesfall nach dem Rentenbeginn und während der vereinbarten Rentengarantiezeit zahlen wir – nach anteiligem Abzug der staatlichen Zulagen und der gewährten Steuervorteile – eine verminderte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an den Berechtigten weiter. Liegt die monatliche Rente unter 20,00 Euro, zahlen wir an den Berechtigten den nach Abzug der anteiligen Zulagen und gewährten Steuervorteile verbleibenden, zur Verrentung zur Verfügung stehenden Betrag in einem Geldbetrag aus und die Versicherung erlischt.

Ist Ihr Ehegatte der Bezugsberechtigte, entfallen die genannten Abzüge bei Tod, wenn der Ehegatte das Guthaben auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorge-Vertrag im Sinne des AltZertG überträgt.

Ausführliche Informationen zu unseren Leistungen und zur Beitragserhaltungsgarantie finden Sie in § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung der Tarifgruppe RA 12 mit Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (AVB RA 12).

Die garantierten Leistungen erhöhen sich gegebenenfalls durch die Werte aus der Überschussbeteiligung, die wir Ihnen aber nicht garantieren können. Ausführliche Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in § 2 der AVB RA 12.

3. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und welche Kosten sind von Ihnen zu tragen?

Sie zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe von 91,00 Euro über den vertraglich vereinbarten Zeitraum von 40 Jahren.

Der erste Beitrag wird mit dem Zugang Ihres Versicherungsscheins fällig. Selbstverständlich brauchen Sie den Beitrag nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn zu zahlen. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) zahlen Sie dann jeweils zu den vereinbarten Zeitpunkten. Ihr Gesamt-Beitrag setzt sich aus Ihrem

Eigen-Beitrag und Ihrer individuellen jährlichen staatlichen Zulage zusammen, die Sie für jedes Jahr beantragen müssen. Wenn Sie einen Dauerzulagenantrag eingereicht haben, beantragen wir für Sie jährlich die Zulagen.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten. Wenn ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wird, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung. Begleichen Sie den Rückstand nicht rechtzeitig, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Ausführliche Informationen zur Beitragshöhe und -zahlung finden Sie im Antrag, in Ihrer Kundeninformation sowie in den §§ 8 und 9 der AVB RA 12.

Ihr Beitrag und unsere Leistungen erhöhen sich jährlich im Rahmen der Dynamik. Diesen Erhöhungen können Sie widersprechen. Nähere Informationen zur Dynamik entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen für planmäßige Erhöhungen der Beiträge und Leistungen (Dynamik) der Tarifgruppe RA 12.

Welche Kosten sind von Ihnen zu tragen?

Unser Ziel ist es, so kostengünstig wie möglich zu arbeiten und hohe Leistungen für unsere Kunden zu erwirtschaften. Gleichwohl sind, wie bei anderen Vorsorge- und Kapitalprodukten auch, Kosten nicht vermeidbar. Es entstehen für diesen Vertrag Abschluss- und Vertriebskosten sowie weitere Kosten, die in den Beitrag einkalkuliert sind. Das heißt, die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten Ihres Vertrages sind in den ausgewiesenen Beiträgen enthalten. Weitere Abschluss- und Vertriebskosten entstehen nicht. Daher erhalten Sie keine gesonderte Rechnung über die Abschluss- und Vertriebskosten.

Ferner stellen wir Ihnen keine Kosten für die allgemeine Betreuung und auch persönliche Beratung zu diesem Versicherungsvertrag mehr gesondert in Rechnung, die wir während der Vertragslaufzeit für Sie leisten. Dazu gehört u.a. auch die regelmäßige Information über die Entwicklung Ihres Vertrages. Das gilt selbstverständlich auch für den Fall, dass Sie eine persönliche Beratung durch unsere Außendienstmitarbeiter anfordern.

Die für Ihre Rentenversicherung nur einmalig anfallenden einkalkulierten Abschlusskosten in Höhe von 1.563,25 Euro verteilen sich gleichmäßig auf die ersten 5 Versicherungsjahre (26,05 Euro monatlich). Die in Ihrem Monatsbeitrag eingerechneten übrigen Kosten vom Beginn bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer nach 40 Jahren betragen durchschnittlich 120,25 Euro jährlich bei einer insgesamt pro Jahr zu zahlenden Prämie von 1.092,00 Euro. Nach Rentenbeginn sind monatliche Kosten von 2,55 Euro einkalkuliert.

Eine ausführliche Beschreibung der berücksichtigten Kosten Ihrer Rentenversicherung finden Sie in § 14 der AVB RA 12.

4. Was ist nicht versichert?

Wir leisten bei Ihrem Tod unabhängig von der Todesursache.

5. Was müssen Sie bei Vertragsschluss beachten?

Bitte beantworten Sie alle im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig.

Die Regelungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht finden Sie ausführlich in § 7 der AVB RA 12.

6. Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten?

Teilen Sie uns bitte eine Änderung Ihres Namens, Ihrer Postanschrift und Ihrer Bankverbindung mit. Bitte beachten Sie hierzu auch § 17 der AVB RA 12.

7. Was müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

Bitte legen Sie uns zum Rentenbeginn den Versicherungsschein sowie ein amtliches Zeugnis über Ihren Geburtstag vor. Wir können vor jeder Rentenzahlung – auf unsere Kosten – einen Nachweis verlangen, dass Sie noch leben.

Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt und die Sterbeurkunde eingereicht werden. Damit wir unsere Leistungspflicht überprüfen können, sind wir berechtigt weitere erforderliche Unterlagen anzufordern und eigenständig weitere Informationen einzuholen.

Beachten Sie hierzu auch § 5 der AVB RA 12.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie den in den Ziffern 5 bis 7 vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommen?

Sie gefährden Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die in den Ziffern 5 und 7 genannten Regelungen nicht oder nur teilweise beachten. Sie können Ihren Versicherungsschutz je nach Art der Pflichtverletzung ganz oder teilweise verlieren, wir können auch berechtigt sein, uns komplett vom Vertrag zu lösen. Kommen Sie den unter Ziffer 6 genannten Mitteilungspflichten nicht nach, kann dies den reibungslosen Vertragsverlauf beeinträchtigen; wir können Mitteilungen dann auch wirksam an die uns zuletzt genannte Adresse richten.

Ausführliche Informationen zu den Folgen finden Sie in § 7 Abs. (2) - (10) der AVB RA 12.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich, wenn wir Ihren Antrag schriftlich angenommen haben oder Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist, frühestens jedoch am 01.04.2014.

Die Leistungen aus der Rentenversicherung beginnen spätestens am 01.04.2059 und erfolgen, solange Sie leben.

9. Wie lange läuft der Vertrag und kann er vorzeitig beendet werden?

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie Ihre Versicherung zur Auszahlung des Rückkaufswertes jederzeit mit Frist von einem Monat zum Schluss der vereinbarten laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie Ihre Versicherung nicht mehr kündigen. Nach teilweiser Kündigung müssen der verbleibende Beitrag und die verbleibende Monatsrente die in den AVB RA 12 genannten Mindestbeiträge erreichen. Werden diese Werte nicht erreicht, ist nur eine vollständige Kündigung möglich.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Deckungskapital Ihrer Versicherung zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung. Wir sind verpflichtet, die staatlichen Zulagen und gewährten Steuervorteile, die Sie erhalten haben, vom Auszahlungsbetrag abzuziehen.

Sie können Ihre Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag mit Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalendervierteljahres ganz oder teilweise kündigen. Das gebildete Kapital entspricht dem Deckungskapital Ihrer Versicherung zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung. Die staatlichen Zulagen und gewährten Steuervorteile müssen in diesem Fall nicht abgezogen werden.

Der Rückkaufswert bzw. das gebildete Kapital kann – insbesondere in den ersten Jahren der Versicherungsdauer aufgrund der Verrechnung mit den Abschluss- und Vertriebskosten – auch unter der Summe der bis dahin eingezahlten Beiträge liegen. Eine Kündigung ist also vor allem in der Anfangszeit Ihrer Versicherung mit Nachteilen für Sie verbunden.

Die Höhe der garantierten Rückkaufswerte entnehmen Sie bitte der Tabelle in der beiliegenden Kundeninformation.

Die Regelungen zur Kündigung und zur Berechnung des Rückkaufswertes finden Sie in § 10 Abs. (1) - (7) der AVB RA 12.

Bei laufender Beitragszahlung können Sie auch verlangen, dass Sie zukünftig keine oder niedrigere Beiträge zahlen. Die vereinbarte Rente setzen wir dann entsprechend herab. Zahlen Sie keine Beiträge mehr, wandeln wir Ihre Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um. Eine Herabsetzung Ihres Beitrags ist nur bis zur Höhe des Mindest-Beitrags möglich.

Auch eine Beitragsfreistellung ist für Sie mit Nachteilen verbunden, da zum Beispiel in der Anfangszeit wegen der Verrechnung mit den Abschluss- und Vertriebskosten keine oder nur geringe beitragsfreie Leistungen zur Verfügung stehen.

Die Höhe der garantierten beitragsfreien Leistungen entnehmen Sie bitte der Tabelle in Ihrer beiliegenden Kundeninformation.

Eine ausführliche Erläuterung zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 10 Abs. (8) - (10) der AVB RA 12.

In den letzten 5 Jahren vor Beginn der Ablaufphase können Sie, wenn Sie mindestens 62 Jahre alt sind oder Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem erhalten und das Gesamtguthaben mindestens die Höhe der eingezahlten Beiträge zuzüglich der uns zugeflossenen Zulagen erreicht, einen früheren Rentenbeginn wählen als ursprünglich vereinbart (**Abrufphase**). Die vereinbarte Rente setzen wir dann entsprechend herab. Während der letzten 5 Jahre Ihrer Versicherungsdauer (**Ablaufphase**) können Sie jederzeit den vorzeitigen Rentenbeginn beantragen, sofern Sie zum gewünschten Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Die Regelungen zur Abrufphase und zur Ablaufphase finden Sie in § 1 Abs. (6) und § 13 der AVB RA 12.

Kundeninformation der Generali Lebensversicherung AG

Informationen nach § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes

1. Identität des Versicherers

Name: Generali Lebensversicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Handelsregister: Registergericht München HRB 177657

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Generali Lebensversicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
vertreten durch den Vorstand:
Winfried Spies (Vorsitzender),
Onno Denekas, Bernd Felske, Dr. Monika Sebold-Bender, Volker Seidel, Michael Stille
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister

3. Hauptgeschäftstätigkeit / Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Generali Lebensversicherung AG betreibt Lebensversicherungen.
Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

4. Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Garantiefonds

Ein Garantiefonds existiert für die Versicherungswirtschaft nicht. Die Protektor Lebensversicherung-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin nimmt jedoch die Aufgaben und Befugnisse als Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wahr.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis geltende Allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts

Für Ihre Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung der Tarifgruppe RA 12 mit Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (AVB RA 12), die Besonderen Bedingungen für planmäßige Erhöhungen der Beiträge und Leistungen (Dynamik) der Tarifgruppe RA 12 sowie die Besonderen Bedingungen für die Nachversicherung (Nachversicherungsgarantie) der Tarifgruppe RA 12.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen die vereinbarte lebenslange monatliche Rente. Wir garantieren Ihnen, dass zum Rentenbeginn und vor einer eventuellen Teilkapitalzahlung mindestens ein Kapital in Höhe der von Ihnen gezahlten Beiträge und der staatlichen Zulagen für die Rentenzahlung zur Verfügung steht (**Beitragserhaltungsgarantie**). Zum Rentenbeginn können Sie eine Teilkapitalzahlung von bis zu 30 % Ihres dann vorhandenen Guthabens wählen. Ihre monatliche Rente vermindert sich dadurch entsprechend.

Im Todesfall vor Rentenbeginn zahlen wir das Deckungskapital Ihrer Versicherung abzüglich der staatlichen Zulagen und der gewährten Steuervorteile aus. Im Todesfall während einer vereinbarten Rentengarantiezeit zahlen wir – nach Abzug der staatlichen Zulagen und der gewährten Steuervorteile – eine verminderte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter. Liegt diese monatliche Rente unter 20,00 Euro, zahlen wir an den Berechtigten den zur Verrentung zur Verfügung stehenden Betrag in einem Geldbetrag aus und die Versicherung erlischt.

Ist Ihr Ehegatte der Bezugsberechtigte, entfallen die genannten Abzüge, wenn der Ehegatte das Guthaben auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag überträgt.

6. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

Ihren Beitrag und die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

7. Ggf. zusätzlich anfallende Kosten

Die folgenden Gebühren werden von uns unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Zurzeit gilt folgende Gebührenregelung:

Technische Vertragsänderungen	40,00 Euro
Abtretungen	25,00 Euro
Auskünfte an Zessionare	10,00 Euro
Rückläufer beim Lastschriftverfahren (Aufwands- und Schadenpauschale) zur Einziehung der Versicherungsbeiträge	6,40 Euro
Mahnung im Rahmen des Mahn- und Kündigungsverfahrens gemäß § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (Aufwands- und Schadenpauschale)	5,00 Euro
etwaige öffentliche Abgaben (sofern erhoben)	Erstattung an die Generali in voller Höhe

8. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Prämie

Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie in Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträgen zahlen. Die Versicherungsperiode ist bei der Zahlung von Jahresbeiträgen ein Jahr, bei Halbjahresbeiträgen ein halbes Jahr, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr und bei der Zahlung von Monatsbeiträgen ein Monat. Die Beiträge sind je nach Versicherungsperiode unterschiedlich kalkuliert.

Sie haben sich für die Zahlung von Monatsbeiträgen entschieden.

Der Einlösungsbeitrag (erster Beitrag) wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, aber nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge sind Folgebeiträge und müssen jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode entrichtet werden. Die laufenden Beiträge sind bis zum Ende der Versicherungsperiode zu entrichten, in der die versicherte Person stirbt, längstens bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

Durch den Einschluss der Dynamik erhöht sich planmäßig jedes Jahr Ihr Versicherungsschutz. Ihr zu zahlender Beitrag erhöht sich jährlich um 5 % des Vorjahresbeitrags, mindestens um 2,50 € bei Monats-, 7,50 € bei Vierteljahres-, 15,00 € bei Halbjahres- und 30,00 € bei Jahresbeiträgen. Sie können der Anpassung widersprechen. Die Dynamik endet spätestens 3 Jahre vor dem Beginn der Ablaufphase.

Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung verrechnen wir Beitragsrückstände mit der Leistung.

9. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Sofern die Informationen nicht durch einen Vertragsschluss als verbindlich vereinbart gelten, sind die Informationen 3 Monate nach Aushändigung dieser Unterlagen gültig. Der genannte Beitrag kann sich jedoch ändern. Hier gilt der bei Vertragsabschluss jeweils gültige Tarif.

10. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheins zustande oder mit Zugang unserer Annahmeerklärung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden, Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und dieser Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Generali Lebensversicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

Postanschrift:
Generali Lebensversicherung AG
81731 München.

12. Laufzeit/Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Aufschubzeit und Beitragszahlungsdauer Ihrer Versicherung entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

13. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Die Regelungen zur Beendigung Ihrer Rentenversicherung entnehmen Sie bitte § 10 der AVB RA 12.

14. Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

15. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

16. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz finden in deutscher Sprache statt.

17. Zugang des Versicherungsnehmers zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie können sich bei Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde – die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn – wenden. Außerdem ist unser Unternehmen Mitglied im Versicherungs-Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel: 0800/3696000 (Gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz),
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Bei dieser Einrichtung können Sie nach Erhalt unserer Nachricht ein kostenloses, außergerichtliches Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

18. Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherung – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, richten.

19. Kosten für die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages

Eine ausführliche Darstellung und Informationen zu den Abschlusskosten Ihrer Rentenversicherung finden Sie in dem beiliegenden Produktinformationsblatt sowie in § 14 der AVB RA 12.

20. Übrige in die Prämie eingerechnete Kosten

Eine ausführliche Darstellung und Informationen zu den übrigen Kosten Ihrer Rentenversicherung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Produktinformationsblatt sowie § 14 der AVB RA 12.

21. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe

Das Überschuss-System Ihrer Versicherung ist **Verzinsliche Ansammlung**.

Die Regelungen zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung Ihrer Rentenversicherung entnehmen Sie bitte § 2 der AVB RA 12 und dem beiliegenden Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Entstehung der Überschüsse.

22. Angabe der garantierten Rückkaufswerte und garantierten Leistungen aus einer beitragsfrei gestellten Versicherung

Für Ihre Versicherung ergeben sich im Falle der Kündigung zum Kündigungszeitpunkt folgende Rückkaufswerte:

Zum	Rückkaufswert (fällig zum Zeitpunkt der Kündigung):
01.04.2015	683,00 €
01.04.2016	1.377,00 €
01.04.2017	2.084,00 €
01.04.2018	2.803,00 €
01.04.2019	3.535,00 €
01.04.2020	4.279,00 €
01.04.2021	5.037,00 €
01.04.2022	5.807,00 €
01.04.2023	6.592,00 €
01.04.2024	7.708,00 €
01.04.2025	8.843,00 €
01.04.2026	9.999,00 €
01.04.2027	11.174,00 €
01.04.2028	12.371,00 €
01.04.2029	13.588,00 €
01.04.2030	14.826,00 €
01.04.2031	16.087,00 €
01.04.2032	17.369,00 €
01.04.2033	18.674,00 €
01.04.2034	20.001,00 €
01.04.2035	21.352,00 €
01.04.2036	22.726,00 €
01.04.2037	24.125,00 €
01.04.2038	25.547,00 €
01.04.2039	26.995,00 €
01.04.2040	28.468,00 €
01.04.2041	29.967,00 €
01.04.2042	31.493,00 €
01.04.2043	33.044,00 €
01.04.2044	34.623,00 €
01.04.2045	36.230,00 €
01.04.2046	37.865,00 €
01.04.2047	39.528,00 €
01.04.2048	41.221,00 €
01.04.2049	42.943,00 €
01.04.2050	44.695,00 €
01.04.2051	46.478,00 €
01.04.2052	48.292,00 €
01.04.2053	50.138,00 €
01.04.2054	52.016,00 €

01.04.2055	53.994,00 €
01.04.2056	56.012,00 €
01.04.2057	58.056,00 €
01.04.2058	60.141,00 €
01.04.2059	62.251,00 €

Die angegebenen Werte gelten, wenn die Versicherung vom Versicherungsbeginn bis zum Kündigungszeitpunkt unverändert fortgeführt wird. Bei einer Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswertes sind wir gesetzlich verpflichtet, den Rückkauf der Zentralen Zulagenstelle (ZfA) zu melden. Erst nachdem uns beschieden wurde, in welcher Höhe Zulagen und gewährte Steuervorteile zurückzuzahlen sind, sind wir ermächtigt, den Rest des Rückkaufswertes (restliches gebildetes Kapital abzüglich Gebühren) auszuzahlen. Die angegebenen Rückkaufswerte können sich noch aufgrund der Überschussbeteiligung erhöhen.

In der Rentenbezugszeit ist bedingungsgemäß keine Kündigung Ihrer Versicherung möglich.

Bitte entnehmen Sie die Berechnungsweise des Rückkaufswertes Ihrer Versicherung § 10 Absatz 2 der AVB RA 12.

Für Ihre Versicherung ergeben sich im Falle der Beitragsfreistellung folgende beitragsfreie Renten zum Beginn der Ablaufphase:

Zum	Beitragsfreie monatliche Rente zum 01.04.2054 (Beginn der Ablaufphase):
01.04.2015	4,20 €
01.04.2016	8,30 €
01.04.2017	12,30 €
01.04.2018	16,30 €
01.04.2019	20,30 €
01.04.2020	24,20 €
01.04.2021	28,00 €
01.04.2022	31,80 €
01.04.2023	35,50 €
01.04.2024	40,90 €
01.04.2025	46,20 €
01.04.2026	51,40 €
01.04.2027	56,60 €
01.04.2028	61,60 €
01.04.2029	66,60 €
01.04.2030	71,50 €
01.04.2031	76,40 €
01.04.2032	81,20 €
01.04.2033	85,90 €
01.04.2034	90,50 €
01.04.2035	95,10 €
01.04.2036	99,60 €
01.04.2037	104,10 €
01.04.2038	108,40 €
01.04.2039	112,70 €
01.04.2040	117,00 €
01.04.2041	121,20 €
01.04.2042	125,30 €
01.04.2043	129,40 €
01.04.2044	133,40 €
01.04.2045	137,30 €
01.04.2046	141,20 €
01.04.2047	145,00 €
01.04.2048	148,80 €

01.04.2049	152,50 €
01.04.2050	156,10 €
01.04.2051	159,70 €
01.04.2052	163,30 €
01.04.2053	166,80 €

Die angegebenen Werte gelten, wenn die Versicherung bis zur Beitragsfreistellung unverändert fortgeführt wird. Die angegebenen beitragsfreien Renten können sich noch aufgrund der Überschussbeteiligung erhöhen.

Bitte entnehmen Sie die Berechnungsweise und Mindesthöhe der beitragsfreien Werte Ihrer Versicherung § 10 Absatz 8, 9, 10 und 11 der AVB RA 12.

23. Allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung

Die Angaben zur Steuerregelung Ihrer **Rentenversicherung** entnehmen Sie bitte dem den AVB RA 12 beigefügten Merkblatt **Allgemeine Angaben über die geltende Steuerregelung und über die staatliche Förderung von Versicherungen, die als Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) gelten.**

Zusätzliche Informationspflichten des Anbieters gemäß § 7 AltZertG

Zusätzliche Kosteninformation:

(Weitere Kosteninformationen finden Sie im Produktinformationsblatt.)

Abschluss- und Vertriebskosten

Von Zulagen und zusätzlichen Eigenbeiträgen werden Kosten bei einer Restaufschubzeit Ihres Vertrages von mehr als 6 bis zu 7 Jahren in Höhe von 0,80 % der Beitragssumme, von mehr als 7 bis zu 8 Jahren in Höhe von 1,60 % der Beitragssumme, von mehr als 8 bis zu 9 Jahren in Höhe von 2,40 % der Beitragssumme, von mehr als 9 bis zu 10 Jahren in Höhe von 3,10 % der Beitragssumme, von mehr als 10 bis zu 11 Jahren in Höhe von 3,80 % der Beitragssumme und von mehr als 11 Jahren in Höhe von 4,00 % der Beitragssumme erhoben. Die Tilgungsdauer beträgt jeweils 5 Jahre.

Von Zulagen und zusätzlichen Eigenbeiträgen werden bei einer Restaufschubzeit Ihres Vertrages von bis zu 6 Jahren keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben. Die Angabe der Restaufschubzeit bezieht sich auf den Beginn der Ablaufphase. Für Beiträge innerhalb der Ablaufphase werden ebenfalls keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben.

Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals

Vor der Rentenzahlung

Zulagen und zusätzliche Eigenbeiträge: 2,00 % der Zulagen und zusätzlichen Eigenbeiträge einmalig, zzgl. 1,20 % der versicherten Monatsrente monatlich.

Beiträge in der Ablaufphase: 2,50 % der Beiträge in der Ablaufphase.

Beitragsfreigestellte Versicherungen: 1,20 % der versicherten Monatsrente monatlich während der beitragsfreien Zeit.

Nach Beginn der Rentenzahlung: 1,50 % der laufenden Rente.

In der folgenden Tabelle stellen wir die Entwicklung des sich aus Ihren Eigenbeiträgen und den staatlichen Zulagen ergebenden Garantieguthabens in den ersten 10 Jahren der Aufschubzeit dar. Zum Vergleich haben wir dargestellt, welche Beträge sich bei einer angenommenen Verzinsung Ihrer Eigenbeiträge und der staatlichen Zulagen von 2 %, 4 % bzw. 6 % ergeben.

Unverbindliche Modellrechnung mit Dynamik

Jahr	Summe der bis zum Ende des Jahres fälligen Eigenbeiträge und Zulagen	Garantierte Leistungen bei Rückkauf/Wechsel	Aufgezinsten Eigenbeiträge und staatliche Zulagen mit einem jährlichen Zinssatz von:		
			2 %	4 %	6 %
	€	€	€	€	€
1	1.092,00	683	1.114	1.136	1.158
2	2.338,00	1.523	2.407	2.477	2.548
3	3.584,00	2.381	3.726	3.872	4.022
4	4.830,00	3.255	5.071	5.323	5.584
5	6.076,00	4.148	6.443	6.832	7.240
6	7.322,00	5.041	7.843	8.401	8.995
7	8.568,00	5.952	9.271	10.033	10.855
8	9.814,00	6.881	10.727	11.730	12.827
9	11.060,00	7.829	12.212	13.495	14.917
10	12.306,00	9.114	13.727	15.331	17.133

Die angegebenen **Garantierten Leistungen bei Rückkauf/Wechsel** gelten, wenn die Versicherung vom Versicherungsbeginn bis zum Kündigungs- bzw. Wechseldatum unverändert fortgeführt wird, uns die staatlichen Zulagen in der angenommenen Höhe zu fließen und Sie alle Dynamik-Erhöhen angenommen haben. Bei einer Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufwertes sind wir gesetzlich verpflichtet, den Rückkauf der Zentralen Zulagenstelle (ZfA) zu melden. Erst nachdem uns beschieden wurde, in welcher Höhe Zulagen und gewährte Steuervorteile zurückzuzahlen sind, sind wir ermächtigt, den Rest des Rückkaufwertes auszuzahlen.

Die angegebenen Werte können sich noch aufgrund der Überschussbeteiligung erhöhen.

Eine besondere Berücksichtigung sozialer, ethischer oder ökologischer Belange bei der Anlage Ihrer Eigenbeiträge und der staatlichen Zulagen erfolgt nicht.

Bitte erteilen Sie ggf. gegenüber der für die Zahlung Ihres Entgelts zuständigen Stelle die Einwilligungserklärung zur Weitergabe der für den maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten, wenn Sie zum förderfähigen Personenkreis gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG gehören und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Zertifizierung

Nach den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes wurde dieser Vertrag mit Wirkung zum 07.11.2011 von der zuständigen Zertifizierungsstelle zertifiziert. Die Zertifizierungsnummer lautet: 005675.

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Anschrift der Zertifizierungsstelle
Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

Kopie für die Hauptverwaltung

Für Ihre Versicherung ergeben sich im Falle der Kündigung zum Kündigungszeitpunkt folgende Rückkaufswerte:

Zum	Rückkaufswert (fällig zum Zeitpunkt der Kündigung):
01.04.2015	683,00 €
01.04.2016	1.377,00 €
01.04.2017	2.084,00 €
01.04.2018	2.803,00 €
01.04.2019	3.535,00 €
01.04.2020	4.279,00 €
01.04.2021	5.037,00 €
01.04.2022	5.807,00 €
01.04.2023	6.592,00 €
01.04.2024	7.708,00 €
01.04.2025	8.843,00 €
01.04.2026	9.999,00 €
01.04.2027	11.174,00 €
01.04.2028	12.371,00 €
01.04.2029	13.588,00 €
01.04.2030	14.826,00 €
01.04.2031	16.087,00 €
01.04.2032	17.369,00 €
01.04.2033	18.674,00 €
01.04.2034	20.001,00 €
01.04.2035	21.352,00 €
01.04.2036	22.726,00 €
01.04.2037	24.125,00 €
01.04.2038	25.547,00 €
01.04.2039	26.995,00 €
01.04.2040	28.468,00 €
01.04.2041	29.967,00 €
01.04.2042	31.493,00 €
01.04.2043	33.044,00 €
01.04.2044	34.623,00 €
01.04.2045	36.230,00 €
01.04.2046	37.865,00 €
01.04.2047	39.528,00 €
01.04.2048	41.221,00 €
01.04.2049	42.943,00 €
01.04.2050	44.695,00 €
01.04.2051	46.478,00 €
01.04.2052	48.292,00 €
01.04.2053	50.138,00 €
01.04.2054	52.016,00 €
01.04.2055	53.994,00 €
01.04.2056	56.012,00 €
01.04.2057	58.056,00 €
01.04.2058	60.141,00 €
01.04.2059	62.251,00 €

Die angegebenen Werte gelten, wenn die Versicherung vom Versicherungsbeginn bis zum Kündigungszeitpunkt unverändert fortgeführt wird. Bei einer Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswertes sind wir gesetzlich verpflichtet, den Rückkauf der Zentralen Zulagenstelle (ZfA) zu melden. Erst nachdem uns beschieden wurde, in welcher Höhe Zulagen und gewährte Steuervorteile zurückzuzahlen sind, sind wir ermächtigt, den Rest des Rückkaufswertes (restliches gebildetes Kapital abzüglich Gebühren) auszuzahlen. Die angegebenen Rückkaufswerte können sich noch aufgrund der Überschussbeteiligung erhöhen.

In der Rentenbezugszeit ist bedingungsgemäß keine Kündigung Ihrer Versicherung möglich.

Bitte entnehmen Sie die Berechnungsweise des Rückkaufwertes Ihrer Versicherung § 10 Absatz 2 der AVB RA 12.

Für Ihre Versicherung ergeben sich im Falle der Beitragsfreistellung folgende beitragsfreie Renten zum Beginn der Ablaufphase:

Zum	Beitragsfreie monatliche Rente zum 01.04.2054 (Beginn der Ablaufphase):
01.04.2015	4,20 €
01.04.2016	8,30 €
01.04.2017	12,30 €
01.04.2018	16,30 €
01.04.2019	20,30 €
01.04.2020	24,20 €
01.04.2021	28,00 €
01.04.2022	31,80 €
01.04.2023	35,50 €
01.04.2024	40,90 €
01.04.2025	46,20 €
01.04.2026	51,40 €
01.04.2027	56,60 €
01.04.2028	61,60 €
01.04.2029	66,60 €
01.04.2030	71,50 €
01.04.2031	76,40 €
01.04.2032	81,20 €
01.04.2033	85,90 €
01.04.2034	90,50 €
01.04.2035	95,10 €
01.04.2036	99,60 €
01.04.2037	104,10 €
01.04.2038	108,40 €
01.04.2039	112,70 €
01.04.2040	117,00 €
01.04.2041	121,20 €
01.04.2042	125,30 €
01.04.2043	129,40 €
01.04.2044	133,40 €
01.04.2045	137,30 €
01.04.2046	141,20 €
01.04.2047	145,00 €
01.04.2048	148,80 €
01.04.2049	152,50 €
01.04.2050	156,10 €
01.04.2051	159,70 €
01.04.2052	163,30 €
01.04.2053	166,80 €

Die angegebenen Werte gelten, wenn die Versicherung bis zur Beitragsfreistellung unverändert fortgeführt wird. Die angegebenen beitragsfreien Renten können sich noch aufgrund der Überschussbeteiligung erhöhen.

Bitte entnehmen Sie die Berechnungsweise und Mindesthöhe der beitragsfreien Werte Ihrer Versicherung § 10 Absatz 8, 9, 10 und 11 der AVB RA 12.

Kosteninformation (Auszug aus dem Produktinformationsblatt)

Die für Ihre Rentenversicherung nur einmalig anfallenden einkalkulierten Abschlusskosten in Höhe von 1.563,25 Euro verteilen sich gleichmäßig auf die ersten 5 Versicherungsjahre (26,05 Euro monatlich). Die in

Ihrem Monatsbeitrag eingerechneten übrigen Kosten vom Beginn bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer nach 40 Jahren betragen durchschnittlich 120,25 Euro jährlich bei einer insgesamt pro Jahr zu zahlenden Prämie von 1.092,00 Euro. Nach Rentenbeginn sind monatliche Kosten von 2,55 Euro einkalkuliert.

Eine ausführliche Beschreibung der berücksichtigten Kosten Ihrer Rentenversicherung finden Sie in § 14 der AVB RA 12.